

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen Gemäß den §§ 17, 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen in ihrer Sitzung am 24.02.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Verbandssatzung**

I.) Die §§ 1 bis 18 der Verbandssatzung vom 29.03.1995 (ThürStanz. Nr. 31/1995, S. 1237-1239) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.08.2000 (ThürStanz. Nr. 38/2000, S. 1865), der 2. Änderungssatzung vom 06.08.2001 (ThürStanz. Nr. 38/2001, S. 1977, 1978), der 3. Änderungssatzung vom 12.04.2004 (ThürStanz. Nr. 22/2004, S. 1417, 1418) und der 4. Änderungssatzung vom 02.09.2011 (ThürStanz. Nr. 42/2011, S. 1408, 1409) werden wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gera.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Gera
2. der Landkreis Altenburger Land
3. der Landkreis Greiz
4. der Landkreis Saale-Orla-Kreis

### **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Gebiete seiner Mitglieder.

### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich der Berg- und Wasserrettung und hat die Aufgaben nach § 4 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) wahrzunehmen. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Als Aufgabenträger nach Satz 1 ist er insbesondere zuständig für:

- a) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes - einschließlich der Bergwacht sowie des Wasserrettungsdienstes,
- b) Koordination, Planung und Kontrolle des Rettungsdienstes,

- c) Vorhaltung einer Zentralen Leitstelle mittels Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Gera,
- d) Aufstellung eines Rettungsdienstbereichsplanes auf der Grundlage des ThürRettG i. V. m. dem Thüringer Landesrettungsdienstplanes in den jeweils gültigen Fassungen; Bestellung eines Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich, der in grundsätzlichen Angelegenheiten anzuhören ist,
- e) Sicherstellung der Vorbereitung der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen, u. a. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) in Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der Verbandsmitglieder und Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- f) Erteilung von Genehmigungen für den Krankentransport nach § 23 ThürRettG an Leistungserbringer,
- g) Durchführung von Vergabeverfahren zur Übertragung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach ThürRettG auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer als Durchführende,
- h) Vereinbarung von Benutzungsentgelten in Verträgen über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern,
- i) Erhebung von Gebühren, soweit durch Gesetz nicht anders geregelt, für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport auf der Grundlage einer Satzung,
- j) Bestellung ehrenamtlich tätiger Leitender Notärzte, die bei der rettungsdienstlichen Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten die medizinische Versorgung koordinieren,
- k) Bestellung ehrenamtlich tätiger Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, die den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort unterstützen,
- l) Bestellung von hauptamtlichen Ärztlichen Leitern Rettungsdienst, die insbesondere Festlegungen zur Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung treffen und deren Umsetzung überwachen,
- m) Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle zur Optimierung des Rettungsdienstes und zur Abrechnung mit den Kostenträgern,
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.(3)Der Zweckverband tritt hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben in die bestehenden Verträge der Verbandsmitglieder ein.
- (3) Der Zweckverband tritt hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben in die bestehenden Verträge der Verbandsmitglieder ein.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Verbandsrat kraft Amtes drei weitere durch die Kreistage/den Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

(6) Die Stimmen mehrerer Verbandsräte eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds abgegeben werden.

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung, von Rechtsverordnungen sowie sonstiger Satzungen, wie z. B. zur Erhebung von Gebühren zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport,

2. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

3. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen, die für den Zweckverband von erheblicher Bedeutung sind,

4. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Belastungen vorhandenen Grundvermögens,

5. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,

6. die Festsetzung der Vergütung und Entschädigung der Verbandsorgane,

7. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

8. der Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,

9. die Bestellung des Prüfers für die Jahresrechnung,

10. die Bestellung der Mitglieder des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst, der Leitenden Notärzte, der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst,

11. der Beschluss über den Bereichsplan für den Rettungsdienst,

12. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst sowie die Entscheidung zur Anrufung der Schiedsstelle für den Rettungsdienst,

13. die Bestellung des Geschäftsleiters.

### **§ 8 Beschlüsse**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden, stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsräte. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.

### **§ 9 Niederschrift**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Verbandsrat ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

### **§ 10 Verbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. § 28 Abs. 4 Satz 2 ThürKGG gilt entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihr Amt bis zur Wahl des neugewählten Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 EURO. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jede Sitzung der Verbandsversammlung, in der er den Vorsitz führt, neben dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 36,00 EURO.

### **§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Ferner vollzieht er die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Verbandsräten in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Einberufung von Sitzungen**

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Ladung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein und leitet die Verbandsversammlung.

(3) In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Bedienstete des Zweckverbandes und andere fachkundige Personen können auf Anforderung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

## **§ 13 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 36,00 EURO für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 11,00 EURO je volle Stunde Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden sind.

(4) Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Absatz 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 11,00 EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und für einen Maximalbetrag in Höhe von 44,00 EURO pro Tag gewährt.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen erfolgen im Amtsblatt des Rettungsdienstzweckverbandes.

## **§ 15 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese befindet sich am Sitz des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete. Die Anzahl der Bediensteten bestimmt sich aus dem Stellenplan als Bestandteil des jährlichen Haushaltsplanes.

(3) Dem von der Verbandsversammlung zu bestellendem Geschäftsleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, der Weisungen des Verbandsvorsitzenden und der Regelungen der Verbandssatzung

b) Beratung des Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes

c) Unterstützung des Verbandsvorsitzenden in der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlungen

d) beratende Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung.

### **§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) und der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV-), soweit nicht das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) etwas anderes vorsieht.

### **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinewirtschaftlichen Grundsätze und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Zweckverband deckt seine Ausgaben über Gebühren/Benutzungsentgelte, die zwischen ihm und den Durchführenden im Sinne von § 6 ThürRettG einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbart werden.

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlage ergibt sich, indem jeweils die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder gesetzt und mit der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamt-Umlage (ungedeckter Finanzbedarf nach Satz 1) multipliziert wird. Maßgeblich ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des dem (i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(4) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festgelegt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagenbeiträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 von Hundert im Monat gefordert werden.

## **§ 18 Örtliche Rechnungsprüfung**

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsmitgliedes.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit Ausnahme von Artikel I, § 2 Nr. 4 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel I, § 2 Nr. 4 tritt am 01.07.2020 in Kraft; ab dem 01.07.2020 ist der Landkreis Saale-Orla-Kreis Verbandsmitglied des Zweckverbandes.

Gera, den 23.03.2020  
gez. Uwe Melzer  
Verbandsvorsitzender